



Rektorat

Satzung der „Stiftung Theoretische Physik / Mathematik“

vom 18.12.2024

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung Theoretische Physik / Mathematik“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird verwaltet von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Stiftungsträgerin) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Der Sitz der Stiftung ist in Halle (Saale).

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Theoretischen Physik und Mathematik.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Reisestipendien an junge Wissenschaftler aus den Fachbereichen der Theoretischen Physik und Mathematik.

§ 3 Steuervergünstigungen, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel, Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen (Zuschüssen und Spenden), soweit diese von Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stiftungsträger und Stiftungsorgan sind zur sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird; zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO sind möglich.

(3) Die Leistungen der Stiftung an die Destinatäre sind jederzeit widerruflich. Durch die Gewährung von Leistungen an einen Destinatär wird kein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Leistung begründet.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.

§ 6 Kuratorium

(1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Zusammensetzung des Kuratoriums entspricht der des Kuratoriums des Allgemeinen Stiftungsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:

- der Rektor/die Rektorin der Martin-Luther-Universität als Vorsitzender/Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in, ihr/e Vertreter/in,
- der Kanzler/die Kanzlerin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und
- der/die für Forschung zuständige Prorektor/Prorektorin.

Weiterhin gehören dem Kuratorium die vom Senat der Universität in den Allgemeinen Stiftungsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gewählten Mitglieder an. Dies können bis zu zwei weitere Mitglieder sein, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der jeweils für Stiftungen zuständige Justitiar der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der für die Finanzverwaltung der Stiftung Verantwortliche sind beratend hinzuzuziehen.

(4) Sollte sich die Zusammensetzung des Kuratoriums des Allgemeinen Stiftungsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ändern, wird die entsprechende Anpassung der Zusammensetzung des Kuratoriums im Wege der Satzungsänderung vorgenommen.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsträgers.

(2) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres zu einer Sitzung ein, darüber hinaus bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

(3) Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich in einer Sitzung nur durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Person des Rektors, er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob das Kuratorium in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Rektor/die Rektorin. Beschlüsse des Kuratoriums können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe (in Form einer E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht, wenn der Vorsitzende dies vorschlägt und alle Mitglieder zustimmen.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(9) Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verwaltung des Vermögens, Berichterstattung

(1) Das Stiftungsvermögen ist vom Stiftungsträger getrennt von dessen sonstigem Vermögen zu verwalten.

(2) Der Stiftungsträger wickelt die Vergabe der Stiftungsmittel und Fördermaßnahmen durch den Allgemeinen Stiftungsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Abl. MLU vom 23.04.1996, S, 1) ab.

(3) Der Stiftungsträger erhält für seine Verwaltungstätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

(4) Der Stiftungsträger hat dem Kuratorium innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Verwendung der Stiftungsmittel hervorgeht. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind zulässig. Sie werden vom Stiftungsträger beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sind nur zulässig, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes auf Grund geänderter Verhältnisse unmöglich wird oder dem Stiftungsträger und dem Kuratorium nicht mehr sinnvoll erscheint. In diesem Fall können Stiftungsträger und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Lehre zu liegen.

§ 10

Auflösung, Rechtsnachfolge, Vermögensanfall

(1) Wenn die dauernde und nachhaltige Verfolgung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsträger und Kuratorium mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen in das Körperschaftsvermögen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die es für satzungsgemäße Zwecke oder unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

§ 11

Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Ausgefertigt gemäß Beschluss der Stiftungsträgerin vom 30.10.2024 sowie der Zustimmung des Kuratoriums vom 24.11.2024.

Halle (Saale), 18. Dezember 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin